

**Zeitschrift:** Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau

**Band:** - (2002)

**Heft:** 5

**Buchbesprechung:** Das soziale Pflegeversicherungssystem [Hardy Landolt]

**Autor:** Zuberbühler, Hannes

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## meinden zuständig»

wegfallenden Beiträge gemäss Art. 101<sup>bis</sup> AHVG zu ermöglichen», so der Thurgauer Regierungsrat Roland Eberle. Denn es sei dem Kanton Thurgau ein Anliegen, dass die Spitex «auch weiterhin flächendeckend die notwendigen Leistungen in guter Qualität erbringen kann und nicht die Leistungsempfänger durch den Wegfall von (...) Spitex-Bundessubventionen unter Einschränkungen zu leiden haben».

Ähnlich äussert sich die Schaffhauser Kantonsregierung. «Wir gehen davon aus, dass die Leistungen der öffentlichen Hand bei der Spitex insgesamt nicht gekürzt werden sollen», versichert Regierungsrat Herbert Bühl. «Der Ausstieg des Bundes aus der Spitex-Finanzierung darf keine Auswirkungen auf das Angebot an Spitex-Dienstleistungen im Kanton Schaffhausen haben.»

### Keine Aussagen

Für die Kantone Aargau, Glarus und Zürich sind die Auswirkungen des NFA noch zu wenig klar, um verbindliche Aussagen machen zu können. «Die Aufteilung der künftigen Mehrbelastung für Kanton und Gemeinden ist zum jetzigen Zeitpunkt noch völlig offen und bedarf noch intensiver, politischer Diskussionen», sagt der Aargauer Regierungsrat Ernst Hasler.

### Neue Finanzierungsmodelle

Peter Aliesch, Vorsteher des Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartementes Graubünden, ist der Auffassung, «dass das bestehende System der Defizitfinanzierung im Spitex-Bereich durch den Kanton und die Gemeinden durch ein Finanzierungsmodell abgelöst ist, welches die Leistungserbringer vermehrt als

bis anhin zu marktgerechtem Verhalten veranlasst und eine bedarfsgerechte sowie wirtschaftliche Mittelverwendung gewährleistet.» Auch der Kanton Schaffhausen will ein neues Abgeltungsmodell finden.

### Fazit

Verständlicherweise lassen sich die Regierungsräte nicht auf Finanzierungszusagen ein. Aber das Problem der Spitex-Finanzierung ist auf Regierungsebene bekannt. Allerdings wird dessen Lösung mehrheitlich an die Gemeinden delegiert. Für die Spitex-Organisationen und für die Spitex-Verbände bedeutet dies, dass in Zukunft die Gemeinden – neben den Krankenversicherungen – wichtigste Ansprechpartnerinnen sein werden. □

### Stichwort NFA

*Mit der «Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen» NFA sollen die Aufgaben und Finanzströme zwischen Bund und Kantonen entflochten und die Verantwortlichkeiten klarer zugeordnet werden. Eine Reihe von Aufgaben werden dem Bund zugeteilt (z. B. Armee, Nationalstrassen, individuelle Leistungen der AHV), andere sollen gemeinsam von Bund und Kanton bearbeitet werden (z. B. Natur- und Landschaftsschutz); einige Aufgaben kommen ganz zu den Kantonen (wie z. B. Sonderschulung, Spitex), und weitere Aufgaben sollen in interkantonalen Zusammenarbeit bewältigt werden (z. B. Eingliederung und Betreuung von Behinderten). Der Finanzausgleich im engeren Sinne beinhaltet den Ressourcen- und den Lastenausgleich. Mit dem Ressourcenausgleich, der auf den kantonalen Steuerpotenzialen basiert, erhalten finanzschwache Kantone Mittel von den finanzstarken. Geografische und soziodemografische Lasten werden mit dem Lastenausgleich abgegolten.*

## Buchtipp: Das soziale Pflegeversicherungssystem

In seinem neusten Buch zu den Pflegeleistungen in der Schweiz kommt der Jurist Hardy Landolt zum Schluss, dass Pflegebedürftigkeit in unserem Land uneinheitlich geregelt ist und dies mit dem Neuen Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen noch verstärkt wird.



(ZU) Die Angehörigen-Pflege sei der Spitex-Pflege ebenbürtig, und es bestehe kein sachlicher Grund, Angehörige generell auszuschliessen. Laienpersonal bei Spitex-Organisationen aber zuzulassen. Dies ist eine der Überlegungen, mit welcher der Autor Hardy Landolt in seiner neusten Publikation begründet, warum die Angehörigenpflege auch vom Krankenversicherungsgesetz KVG anerkannt und mitfinanziert werden sollte. Das Buch mit diesem und weiteren interessanten Vorschlägen trägt den Titel «Das soziale Pflegeversicherungssystem – eine Darstellung der sozialen Pflegeleistungen des Bundes und der Kantone unter besonderer Berücksichtigung der

Spital-, Heim- und Hauspflegeleistungen».

### Aktuelle Bezüge

Dargestellt sind u.a. die sozialversicherungs- und sozialhilferechtlichen Pflegeleistungen des Bundes und der Kantone, wobei aktuelle Bezüge hergestellt werden. Pflegebedürftigkeit ist laut Landolt nicht einheitlich geregelt, und diese Uneinheitlichkeit wird mit dem Neuen Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen noch verstärkt. Der Autor setzt sich auch mit der Frage auseinander, ob und inwieweit das derzeitige Pflegeleistungssystem reformbedürftig ist.

Das Buch «Das soziale Pflegeversicherungssystem – eine Darstellung der sozialen Pflegeleistungen des Bundes und der Kantone unter besonderer Berücksichtigung der Spital-, Heim- und Hauspflegeleistungen» ist erschienen im Stämpfli Verlag AG Bern, 2002 (Fr. 52.–).

### Schweizerisches Pflegerecht

Nach einem Buch zum internationalen Pflegerecht ist vom gleichen Autor nun auch Band II «Das Schweizerische Pflegerecht» erhältlich. □